

**SATZUNG**  
**Lebenshilfe e.V. Regionalvereinigung**  
**Oschatz**

**§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe e.V. Regionalvereinigung Oschatz.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oschatz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung und Förderung behinderter und / oder pflegebedürftiger bzw. davon bedrohter Menschen (im folgenden betroffene Menschen) und ihrer Angehörigen.
- (2) Der Verein setzt sich insbesondere auch für die Förderung der betroffenen Menschen ein, damit sie weitestgehend ein selbstbestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben führen können.
- (3) Mit der Zielstellung der Integration / Inklusion betroffener Menschen in die Gesellschaft wirkt der Verein als Institution der Elternselbsthilfe, als Fachverband und als Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, Altenhilfe und Jugendhilfe.  
Dies gilt insbesondere für:
  - > Frühe Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche
  - > Sonderkindergärten und integrative Kindertagesstätten
  - > Tagesbildungs- und Tagesförderstätten
  - > Schulen für geistig Behinderte
  - > Wohn- und Pflegeeinrichtungen
  - > Werkstätten für behinderte Menschen
  - > Teilstationäre, ambulante und mobile Förder-, Betreuungs- und Pflegeangebote
  - > Freizeit- und Sporteinrichtungen mit entsprechenden Angeboten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, einschließlich steuerbegünstigte Zwecke. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Aus diesem Grunde dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist von Parteien und Konfessionen unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft — Entstehung**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder (Fördermitglieder).
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen oder Personengesellschaften werden. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Um die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 10 Werktagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Vorstand des Vereins einzureichen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - > freiwilligen Austritt
  - > Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - > Ausschließung
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu dieser Zeit verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 10 Werktagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 10 Werktagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Ausschließung.

### **§ 5 Mitglieder - Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt
  - a) ordentliche Mitglieder:
    - > aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
    - > zu wählen und ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt zu werden,
    - > den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten.

**b) Fördermitglieder:**

- > aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
- > zu wählen,
- > den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln.

**§ 6 Beiträge**

Neben einer Aufnahmegebühr wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

**§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) der geschäftsführende Vorstand.

**§ 8 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium des Vereines besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die als natürliche Personen Vereinsmitglieder sind. Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Präsidiumsmitgliedern zusammen. Dem Präsidium gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an.
- (2) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl des Präsidiums standen, sind nicht zum Mitglied des Präsidiums wählbar.
- (3) Das Präsidium wird auf 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Konstituierung des neuen Präsidiums. Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus, wenn es in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein tritt. Für den Fall, dass ein Mitglied des Präsidiums aus dem Präsidium ausscheidet, kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Wahl erfolgt für den Zeitraum der nächsten turnusmäßigen Wahl des Präsidiums.
- (4) Sitzungen des Präsidiums finden jährlich in der Regel viermal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder den Vorstand. Das Präsidium ist auch einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Werktage, kann jedoch aus wichtigem Grund verkürzt werden.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, der gleichzeitig Versammlungsleiter ist. Eine Beschlussfassung im Wege der Telekommunikation ist als Ausnahme zulässig.

- (6) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitarbeit im Präsidium ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium berät, begleitet und überwacht den geschäftsführenden Vorstand. Es beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.
- (2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- > Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereines, Bestimmung der Richtlinien des Vereines i.S. des § 2 der Satzung,
  - > Beschlussfassung über den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr, Prüfung der geprüften Bilanz,
  - > Entgegennahme der Vorstandsberichte,
  - > Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - > Beschlussfassung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht für bestimmte Geschäfte durch eine Geschäftsordnung dies an den geschäftsführenden Vorstand übertragen wurde,
  - > Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von Einrichtungen,
  - > Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen und die Gründung neuer Gesellschaften,
  - > Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung für das Präsidium und den geschäftsführenden Vorstand,
  - > Auswahl der Wirtschaftsprüfer,
  - > Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes, Abberufung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und Regelung aller Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - > Erweiterung des Aufgabenbereiches des Vereins im Rahmen des Zweckes nach § 2 der Satzung.

## **§ 10 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:  
der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch das Präsidium berufen und von dem Präsidenten angestellt. Die Zahlung einer Vergütung ist zulässig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand dient ausschließlich der Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke sowie der satzungsgemäßen Aufgaben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand regelt seine Arbeitsweise in einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung, die insbesondere die dem Genehmigungsvorbehalt unterliegenden Planungen und Maßnahmen bestimmt und Aufgabenzuweisungen für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand vorsieht.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere:
- > die strategische Ausrichtung des Vereines sowie die Richtlinien zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Präsidium umzusetzen,
  - > den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen,
  - > nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz zu erstellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken,
  - > für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
  - > für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement zu sorgen,
  - > dem Präsidium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereines von wesentlicher Bedeutung sind zu berichten,
  - > die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung zu erarbeiten und dem Präsidium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Präsidium insbesondere über:
- > die Erfüllung der Aufgaben des Vereines,
  - > die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereines, sowie alle dienstlich wesentlichen Angelegenheiten,
  - > die Umsetzung des Finanz- und Investitionsplanes,
  - > die Geschäfte, die für die Finanzsituation und Liquidität des Vereines von erheblicher Bedeutung sind.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert und es von dem Präsidium oder einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidium zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereines und ist insbesondere zuständig für:
- > die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes,
  - > die Bestätigung des Berichtes des Wirtschaftsprüfers,
  - > die Entlastung des Präsidiums,
  - > die Wahl des Präsidiums,
  - > die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - > die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - > die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks,
  - > die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Kandidatenvorschläge zur Wahl in das Präsidium müssen inklusive des schriftlichen Einverständnisses jedes Kandidaten drei Wochen vor der

Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Präsidiumssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 13 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung**

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen 20 Werktagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der in § 11 Abs. 6 angegebenen Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 14 Liquidatoren und Anfallberechtigte**

- (1) Nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins beschließt der Vorstand über:
  - > die Bestellung der Liquidatoren,
  - > die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

